



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 23/2015

6. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

Ordnung des Instituts für Werkzeugmaschinen und Produktionsprozesse (IWP) der Technischen Universität Chemnitz vom 26. Juni 2015 Seite 840

Ordnung des Instituts für Werkzeugmaschinen und Produktionsprozesse (IWP) der Technischen Universität Chemnitz Vom 26. Juni 2015

Auf Grund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführender Direktor
- § 7 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Vorbemerkung:

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen (§ 3 Abs. 4 SächsHSFG).

§ 1

Rechtsstellung

(1) Das Institut für Werkzeugmaschinen und Produktionsprozesse (IWP) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz (nachfolgend TU Chemnitz) unter der Verantwortung der Fakultät für Maschinenbau.

(2) Das IWP umfasst die wissenschaftlichen Arbeitsbereiche der Professuren:

1. Adaptronik und Funktionsleichtbau in der Produktion,
2. Mikrofertigungstechnik,
3. Umformendes Formgeben und Fügen,
4. Virtuelle Fertigungstechnik und
5. Werkzeugmaschinenkonstruktion und Umformtechnik.

Zum IWP gehören weiterhin die den in Satz 1 genannten Professuren zugeordneten Räume, Labore, Versuchsfelder, Computer-Räume einschließlich dem Virtual Reality Center Production Engineering (VRCP) als technisch-organisatorische Einrichtungen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das IWP unterstützt innerhalb der Fakultät für Maschinenbau die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre in den Fachgebieten Werkzeugmaschinen und Produktionsprozesse einschließlich Methoden und Verfahren der Fertigungstechnik und dem Aufbau und der Funktion von Fertigungssystemen insbesondere gekennzeichnet durch die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechniken, Modellierungs- und Simulationstechniken sowie der Funktionsintegration durch Fertigungstechnik.

(2) Aufgabe des Instituts ist es insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die intra- und interfakultäre Zusammenarbeit und die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu fördern.

(3) Das Institut organisiert den Informationsaustausch über Stand und Planung von Forschungsvorhaben. Es fördert die Einwerbung von Drittmitteln durch Abstimmung und Kooperation zwischen seinen Professuren. Das Institut setzt es sich zum Ziel, gemeinsame Forschungsprojekte in Verbindung mit weiteren Professuren der Fakultät für Maschinenbau und darüber hinaus zu initiieren.

(4) Es ist eine vorrangige Aufgabe des Instituts, grundlagenbezogene, forschungsorientierte Bachelor- und Masterstudiengänge bzw. Studienrichtungen innerhalb dieser Studiengänge unter umfassender Nutzung der aktuellen Kompetenzen der Mitglieder des Instituts zu entwickeln und durchzuführen. Das Institut ist weiterhin zuständig für die Ausbildung in den internationalen Double Degree Programmen der Fakultät für Maschinenbau im Bereich Produktionstechnik.

(5) Das Institut unterstützt die Ausarbeitung der Studien-, Prüfungs- und Praktikumsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Maschinenbau und bietet Lehrveranstaltungen auf den Fachgebieten nach Absatz 1 an.

(6) In der ingenieurwissenschaftlichen Bachelor- und Masterausbildung für Studenten aller Fakultäten der Universität ist das Institut verantwortlich für die Ausbildung in den jeweils den in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Professuren zugeordneten Lehrgebieten gemäß den Regelungen der Studienordnungen für die Studiengänge der TU Chemnitz.

(7) Innerhalb des Institutes wird ein ständiger Prozess der inhaltlichen Abstimmung, Prüfung und Erneuerung der Lehrinhalte und Lehrziele zur stetigen Verbesserung der Lehre realisiert.

(8) Das Institut unterstützt die Prozesse der Studienwerbung und -beratung. Es wirkt im Studienablauf bei der Orientierung der Studenten für die Wahl von Studienrichtungen im Rahmen von Master- bzw. Bachelorstudiengängen mit.

(9) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch die Gründung des Instituts nicht berührt.

§ 3

Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind

1. die Inhaber aller Professuren des Instituts gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1,
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG) und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG),
3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.

- (2) Angehörige des Instituts sind durch Beschluss des Vorstandes dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der TU Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 und Abs. 3 SächsHSFG i.V.m. § 4 Abs. 2 und 3 der Grundordnung der TU Chemnitz sind.
- (3) Die Mitglieder des Instituts haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen.
- (4) Mitglieder und Angehörige sind vor allen Entscheidungen der Organe des Instituts anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand,
2. der geschäftsführende Direktor.

§ 5 Vorstand

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern bzw. den Leitern der Professuren des Instituts gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 besteht.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Instituts von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der TU Chemnitz oder weitere verbindliche Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Dem Vorstand obliegt es, die in § 2 genannten grundsätzlichen Aufgaben, die durch die Gründung des Instituts professurübergreifend besser gelöst werden sollen, thematisch und zeitlich zu konkretisieren und umzusetzen. Der Vorstand kann unter Berücksichtigung von Absatz 9 verbindliche Beschlüsse fassen.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören weiterhin:
1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
 2. Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
 3. Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
 4. Stellungnahme zu geplanten Baumaßnahmen,
 5. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSFG), soweit dafür Personal- und Sachmittel des Instituts beansprucht werden,
 6. die Wahl des Stellvertreters des geschäftsführenden Direktors,
 7. Empfehlungen zur Änderung der Institutsordnung.
- (5) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Studienjahr während der Vorlesungs- oder Prüfungszeit. Die Termine sind so zu legen, dass jedes Mitglied des Vorstandes ohne Versäumen einer wichtigen dienstlichen Verpflichtung teilnehmen kann. Der Vorstand tagt in der Regel nichtöffentlich.
- (6) Bei Bedarf kann der Vorstand durch Beschluss zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder des Instituts und Studenten beratend hinzuziehen.
- (7) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen innerhalb von vier Wochen einberufen wird.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Fakultätsordnung der Fakultät für Maschinenbau entsprechend.
- (9) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 6 Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand schlägt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Direktor dem Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau vor.
- (2) Der Dekan der Fakultät für Maschinenbau bestellt auf Vorschlag des Fakultätsrates den geschäftsführenden Direktor für 3 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Im Falle der Verhinderung wird der geschäftsführende Direktor durch seinen Stellvertreter, notfalls durch den dienstältesten Professor vertreten.
- (4) Der geschäftsführende Direktor kann aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Dekan. Der Vorstand ist zu informieren. Im Falle des Rücktritts erfolgt binnen vier Wochen eine Nachbestellung.
- (5) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Direktors gehören:
1. Verwaltung des Instituts nach Maßgabe der Institutsordnung,
 2. Organisation und Initiierung der Tätigkeit des Vorstandes,
 3. Einberufen und Leiten der Sitzungen des Vorstandes,
 4. Kontrolle und Ausführen der Beschlüsse des Vorstandes,
 5. Übertragen von Teilaufgaben an andere Mitglieder des Vorstandes und
 6. Weiterleiten von Informationen an die Professuren des Instituts.
- (6) Es ist weiterhin Aufgabe des geschäftsführenden Direktors, als Leiter des Instituts, dessen Interessen im Fakultätsrat (wenn möglich) sowie gegenüber Dekan, Kanzler und Rektor zu vertreten.
- (7) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen treffen, wenn dringender Handlungsbedarf besteht und wenn der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Hierüber hat er den Vorstand spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung zu unterrichten.
- (8) Der geschäftsführende Direktor ist auf Wunsch eines Mitgliedes oder Angehörigen des Instituts hin verpflichtet, sich einer personellen Angelegenheit des Betroffenen gegenüber anderen Organen der TU Chemnitz in angemessener Weise anzunehmen.

§ 7

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung des Instituts für Werkzeugmaschinen und Produktionsprozesse der Fakultät für Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Chemnitz vom 7. November 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 128, S. 1526) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 4. Mai 2015 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2015.

Chemnitz, den 26. Juni 2015

Der Dekan
der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Lothar Kroll